

Städte wehren sich gegen Lichtsmog

Wenn Häuser in der Nacht leuchten, wird das zum Politikum. Mancher schöne Anblick muss sich gegen den Vorwurf der Lichtverschmutzung wehren. Wie sehr darf ein Gebäude strahlen?

Von Michael Kummer
und Thomas Schröer,
Frankfurt

Der Legende nach soll die Lichtgestalt der deutschen Kultur, Johann Wolfgang von Goethe, auf dem Totenbett „mehr Licht“ gefordert haben. Fast zweihundert Jahre nach Goethes Ableben ist dieser Ruf auf neue Weise aktuell. Die Forderung betrifft heute aber nicht mehr Goethes Wohnräume in Weimar, sondern die Hochhäuser der Frankfurter Skyline, die angeblich eine hellere, buntere, aufregendere Inszenierung verlangt.

Im Internet finden sich Videos, die einen im Bankenviertel neu entstandenen Hochhauspulk in pulsierender Beleuchtung zeigen. Mancher befürchtet schon Lichtverschmutzung durch die Frankfurter Skyline. Schnell wird die Debatte grundsätzlich mit der Frage, wem das Licht der Stadt gehört.

In der Vergangenheit hat die Stadt Frankfurt viel Wert darauf gelegt, dass die Stadtkrone abends und im Winter mit dezenter Eleganz und Zurückhaltung lichttechnisch inszeniert wird. Die Beleuchtung versteht sich als dauerhafte Gestaltung. Anlassbezogene Effekte sind nicht vorgesehen. Allenfalls das illuminierte Pyramidendach des abseits der Innenstadt gelegenen, aber stadtbildprägenden Messeturms darf in der Weihnachtszeit eine Lichtinstallation in Form einer roten Kopfbedeckung tragen. Die teilweise eng beieinanderstehenden Türme im Bankenviertel glänzten dagegen bislang durch ihre Architektur, deren Wirkung lichttechnisch betont wird. Wie konnte die Stadt das sicherstellen?

Hierauf gibt es keine einfache Antwort. Der erste Blick fällt auf die Hessische Bauordnung, die seit jeher der Gefahrenabwehr dient, in materieller Hinsicht aber kaum greifbare Aussagen enthält. Fest steht nur, dass Fassaden von Hochhäusern als Sonderbauten einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bedürfen. Das gilt auch für die Installation und den Betrieb von Lichtquellen. Unterstützend wirkt im Einzelfall der Denkmalschutz.

Bei näherer Betrachtung sind Lichtstrahlen im rechtlichen Sinne als Immissionen zu werten. Um überhaupt in den Anwendungsbereich der Bauordnung zu kommen, forderte die Stadt bislang von den Betreibern Genehmigungsunterlagen und Nutzungsbeschreibungen ein und konnte so die Inhalte der jeweiligen Beleuchtungskonzepte mitbestimmen.

Dieser Weg ist seit dem Siegeszug fast körperloser LED-Lichtbänder schwieri-

ger geworden, die an die Stelle großvolumiger Strahler und Himmelscheinwerfer getreten sind. Damit ist das Thema der Zulässigkeit innerstädtischer Beleuchtungskonzepte endgültig im Umweltrecht gelandet, wo es fachlich auch hingehört.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz benennt Licht ausdrücklich als eine relevante Emissionsquelle. Es fordert von Anlagenbetreibern, künstliches Licht auf ein Minimum zu reduzieren, und will damit vermeidbaren Umweltschäden vorbeugen. Im urbanen Raum können auch Menschen eine aufwühlende Außenbeleuchtung als störend empfinden. Sogar Gesundheitsschäden sind zu befürchten, wenn nächtlicher Lichtstress dauerhaft die Schlafqualität beeinträchtigt. Schließlich sind Verkehrsgefährdungen möglich.

Künstliches Licht kann auch für Fauna und Flora schädlich sein. Deswegen enthalten die Naturschutzgesetze inzwischen einschränkende Regelungen zu Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen. Sie gelten nicht nur für den Außenbereich, sondern auch für Siedlungsflächen.

Zum Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten bestimmt etwa das Hessische Naturschutzgesetz, dass Lichtquellen an Gebäuden keine Aufhellung der direkten Umgebung und keine Fernwirkung verursachen dürfen, soweit die Beleuchtung nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Besonderheiten gelten für Denkmäler und Sakralbauten. Schließlich lässt sich durch einen Verzicht auf künstliches Licht Strom sparen, was sich positiv auf den Klimaschutz auswirken kann.

Wie lassen sich diese vielfältigen und teils widerstreitenden Belange in der Praxis in ein harmonisches Miteinander

bringen? Hier stellen sich grundsätzliche Fragen: Ist die gemischt genutzte Stadt europäischer Prägung Lebensart in der Vielfalt oder Bühne für fernwirksame Ereignisse? Wann kippt ein innerstädtisches Beleuchtungskonzept in Lichtverschmutzung, die auch Lichtsmog genannt wird? Darunter wird meist die Störung der natürlichen Dunkelheit durch künstliches Licht verstanden, die vor allem in dicht besiedelten Regionen auftritt. Gesetzlich definiert ist das jedoch nirgends.

Ein sehr deutscher Weg zur Konfliktlösung wäre die Hochzonung der von der Umweltministerkonferenz 2012 beschlossenen Licht-Richtlinie zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu einer rechtsverbindlichen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Licht (TA Licht). Damit würde man analog zum Umgang mit Lärm handeln, der seit Langem in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) geregelt ist. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg haben die Licht-Richtlinie für ihre Verwaltungen seit Längerem für verbindlich erklärt.

Gegen die Schaffung einer TA Licht spricht aber, dass die Einführung einer bundesweit geltenden Verwaltungsvorschrift das Gegenteil des allseits für erforderlich gehaltenen Bürokratieabbaus wäre. Stattdessen wäre es besser, die Konfliktlösung entsprechend dem Gedanken der Subsidiarität auf der kommunalen Ebene anzusetzen. Tatsächlich gibt es vereinzelt lokale Initiativen hierzu wie die seit 2021 geltende Lichtschutzleitlinie der Landeshauptstadt Potsdam.

Aktuell hat sich Darmstadt auf diesen Weg begeben, die sich als „Stadt im

Wald“ versteht. Ihr Magistrat hat kürzlich eine Lichtleitlinie als praktische Anleitung zur Planung städtischer Lichtquellen beschlossen. Die öffentliche Beleuchtung soll am Ziel ausgerichtet werden, die natürliche Dunkelheit der Nacht zu bewahren. Die Vorgaben der Leitlinie sollen später in Form einer kommunalen Satzung konkretisiert werden. Gleichzeitig hat die Stadt für private Gebäudebesitzer einen Lichtleitfaden beschlossen, der praktische Empfehlungen zu einer nachhaltigen Außenbeleuchtung aufzeigen soll.

Was für die südhessische Residenzstadt richtig ist, kann für die international ausgerichtete Handels- und Messestadt Frankfurt falsch sein. Frankfurt ist in der Welt für seine Hochhäuser bekannt und sieht sich insoweit im Wettbewerb mit anderen Metropolen. Zur Pflege dieses Alleinstellungsmerkmals unter den deutschen Großstädten hat die Stadtverordnetenversammlung 2024 den Hochhausentwicklungsplan fortgeschrieben. Eine angemessene und zeitgemäße Illumination der Stadtkrone als Gesamtkunstwerk ist auch ein Element im Wettbewerb der Städte. Wie die Hochhäuser selbst muss sich auch ihre Beleuchtung mit der Umgebung auseinandersetzen.

Letztlich sollten die privaten und öffentlichen Akteure vor Ort aushandeln, welche Detaillösungen im Spagat zwischen Standortmarketing und Rücksicht auf Mensch und Umwelt passend sind. Nicht immer bedarf es dazu ausführlicher rechtlicher Regelungen. Eine gut gestaltete Lichtplanung ist ein kreativer Prozess, der Dialog voraussetzt.

In Frankfurt hat das über Jahrzehnte ohne Regelwerk hervorragend geklappt, indem die Stadt mit den privaten Eigentümern informell ein gemeinsames Leitbild entwickelt und für dessen Akzeptanz in der Stadtgesellschaft geworben hat. Die zeitgemäße Antwort auf Goethes vermeintlichen Ruf nach mehr Licht wäre also: Lasst uns vor Ort gemeinschaftliche Absprachen finden, ob, wo und wie mehr und anderes Licht benötigt wird.

Thomas Schröer ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Geschäftsführer der FPS Rechtsanwalts-gesellschaft in Frankfurt. Michael Kummer ist Rechtsanwalt dort und war bis 2014 Leiter der Bauaufsicht Frankfurt.